



3. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 17.02.2021 (NDS GVBl Seite 64), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 23.06.2021 wie folgt beschlossen:

§ 1

- a) Der § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - 4) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- b) Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal einem Monat vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 (2) findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.
- c) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung erfolgt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Für alle anderen Kinder ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07.) maßgebend.

d) Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach der Sachkostenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung SuE, nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vornhundertersatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst. Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate. Die Jahreswochenzahl wird auf 52 festgelegt.

e) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt

- Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr für bis zu 8 Stunden täglich sowie
- Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) der Kindertagespflegeperson für bis zu insgesamt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Regelungen aufgrund des § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

f) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Eltern, bei dem das Kind lebt, haben dem Fachbereich Jugend das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und

Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.

- g) Der § 9 Abs. 4 wird neu eingefügt:
- 4) Regelungen aufgrund § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten.
- h) Der § 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

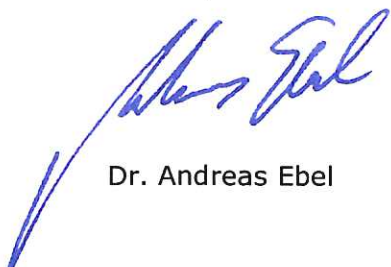
In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

Der Landrat/die Landrätin kann im Rahmen der Feststellung eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Regelungen treffen, welche im Sinne dieser Satzung sind, aber nicht durch die derzeitigen Regelungen der Satzungen erfasst werden. Die Dauer dieser Befugnis richtet sich maximal nach der Dauer der Feststellung des Ereignisses im Sinne des NKatSG. Der Kreisausschuss ist zeitnah in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 23.06.2021



Dr. Andreas Ebel

LS

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a Erfahrungsstufe 3
QHB 300 Std. u. 160+ Qualifikation	S 3 Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2 Erfahrungsstufe 3

Ab 01.04.21 mit Erfahrungsstufe 3

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,24 €	5,04 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	9,72 €	11,52 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,69 €	5,49 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	11,07 €	12,87 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,23 €	6,03 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	12,69 €	14,49 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	4,67 €	6,47 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	14,01 €	15,81 €

Ab 01.04.2021 mit Erfahrungsstufe 4

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,36 €	5,16 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	10,08 €	11,88 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,89 €	5,69 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	11,67 €	13,47 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,49 €	6,29 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	13,47 €	15,27 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	5,21 €	7,01 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	15,63 €	17,43 €